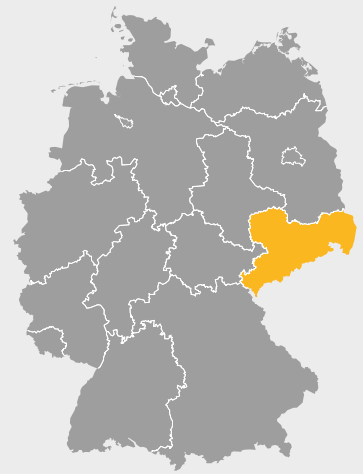


Private Krankenversicherung

# Beihilfe Sachsen auf einen Blick



Beihilfe-Informationen des Landes

Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**  
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfeänderung zum 01.01.2024

Bemessungssätze (personenbezogen)			
Beihilfeberechtigte	50 %	Alternativ ist jederzeit auf Antrag Pauschal-Beihilfe (= Beitragszuschuss zum KV-Beitrag) gegen unwiderruflichen Verzicht auf individuelle Beihilfe möglich (nicht wie Bund). <u>Keine</u> Kürzung der Beihilfebemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten KV.	
Beihilfeberechtigte mit einem Kind	70 %		
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	90 %	<b>Hinweise:</b> Haben Beamte nach 2012 mind. 2 Kinder mit Kindergeldanspruch, erhalten sie <u>dauerhaft</u> 70 % Beihilfe, auch wenn das Kindergeld entfällt.	
Versorgungsempfänger	70 %	<b>Beamte in Elternzeit</b> erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:	
Versorgungsempfänger mit mehr als einem Kind	90 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat</li> <li>Bei Personen mit Heilfürsorge können unter diesen Voraussetzungen auch die PKV-Beiträge der Kinder bezuschusst werden</li> </ul> Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für das Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	90 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	18.504 EUR (nicht wie Bund)
	70 % bei (Befreiung von) GKV-Pflicht der Rentner	Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Ab 01.01.2014 ist der Durchschnitt der Einkünfte der letzten 3 KJ maßgeblich Nein (nicht wie Bund)
Kinder	90 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- <u>siehe Absicherung Kinder</u> (nicht wie Bund)

## Leistungen der Beihilfe

### Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	
Heilpraktiker	Bis Höchstsatz lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente preisabhängig (nicht wie Bund)	4,00 EUR (bis 16 EUR), 4,50 EUR (ab 16,01 EUR bis 26 EUR), 5,00 EUR (ab 26,01 EUR)	
Fahrtkosten	Ja	
Kürzung Fahrtkosten	10 EUR je einfache Fahrt (nicht wie Bund)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Selbstbehalt (auf Antrag) (nicht wie Bund)	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Beihilfefähig, ab 18. Lebensjahr Begrenzung auf 100 € je Auge Gestelle nicht beihilfefähig	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst; Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 44 € /Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) Stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 700 €) Unterkunft, Verpflegung	<b>Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif</b>

## Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Keine großen Brücken. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D.	
M+L	Zu 65 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 65 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4 (nicht wie Bund)	

## Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen
Wahlleistungen	Ja	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	14,50 EUR pro Tag	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	ab 15 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	Empfohlenes KHT: 20 €

## Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Teilstationäre Pflege	-	721 EUR	1.357 EUR	1.685 EUR	2.085 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	131 EUR	805 EUR	1.319 EUR	1.855 EUR	2.096 EUR
Unterkunft / Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund)				

## Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

## Polizei- und Feuerwehrbeamte

Polizeianwärter, Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau, bei Zahnersatz doppelter Festzuschuss)
---	--

## Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	40 EUR je KJ
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf haben Anspruch auf Beihilfe</li> <li>Säuglingserstausstattung; einmalige Pauschale von 150 € für jedes lebendgeborene Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre</li> </ul>
Familien- und Haushaltshilfe	Bei außerhäuslicher Unterbringung bei ambulanter/Leistung (inkl. 28 Tage danach) und Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben, bis zu 72 €/Tag, 9 €/h
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	Kein Mindestbetrag

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker

M+L: Material- und Laborkosten

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte

VKJ: Vorkalenderjahr

GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

KJ: Kalenderjahr

GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VVKJ: Vorvorkalenderjahr

## Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

## Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

## Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

## Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

## Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. <b>Voraussetzung:</b> Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. <b>Ausnahme:</b> Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)



"Seit über 25 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung  
Sven Meschede

---

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.  
Rufen Sie uns einfach an !**

---

**Beihilfe-Partner AG**

Lippstädter Weg 23  
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3

Telefax: +49 2951- 964 999 0

E-Mail: [service@beihilfe-partner.de](mailto:service@beihilfe-partner.de)

[www.beihilfe-partner.de](http://www.beihilfe-partner.de)